



Aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit gibt der Kanton Zürich die Biodiversitätsflächen für die vorzeitige Beweidung frei. Somit können extensiv genutzte Wiesen (Code 611), wenig intensiv genutzte Wiesen (Code 612) und Uferwiesen (Code 634) ab sofort beweidet werden. Zusätzlich dürfen auch Streueflächen (0851) beweidet werden, sofern es sich nicht um Naturschutzflächen handelt. Die vorzeitige Beweidung von Naturschutzflächen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für 2018 und basiert auf dem Artikel 106 der DZV «Höhere Gewalt», in dem meteorologische Ereignisse wie Dürreperioden explizit erwähnt sind. Im Normalfall dürfen die Wiesen erst ab 1. September bis Ende November beweidet werden gemäss DZV.

Hinweise und Auflagen:

- Streueflächen (Code 851): Beweidung ist erlaubt, sofern es sich nicht um Naturschutzflächen handelt.
- Vernetzung: Die Massnahmen müssen eingehalten werden. Das heisst, wenn die Beweidung explizit verboten ist, darf die Fläche auch jetzt nicht beweidet werden. Ist ein Rückzugsstreifen einzuhalten, muss er ausgezäunt werden.

Meldung ist erforderlich:

Meldung per Email an: direktzahlungen@bd.zh.ch mit cc- Kopie an die Ackerbaustelle. Es sind Betriebsnummer, Parzellennummern und Nutzungen per Email zu melden. Sobald die Meldung erfolgt ist, können die gemeldeten Flächen beweidet werden. Es braucht keine Bestätigung von unserer Seite.